

Ass. jur. Dennis Büchel, Erlangen*

„Hybrid-Umstieg mit Hindernissen“

THEMATIK	Mobiliarsachenrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	BGB, HGB

■ SACHVERHALT

Seit sechs Jahren fährt M seinen im Alleineigentum stehenden BMW X5. Seine Freundin F nutzt den Wagen in ähnlichem Umfang wie M für jedwede Fahrten unter anteiliger Kosten-

* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Insolvenzrecht und Freiwillige Gerichtsbarkeit von Prof. Dr. Jürgen Stamm und Doktorand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht von Prof. Dr. Georg Caspers an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. – Der Fall wurde in abgewandelter Form als Abschlussklausur zur Vorlesung Sachenrecht im Wintersemester 2021/22 gestellt. Der Notendurchschnitt unter den 364 Bearbeitern lag bei 5,18 Punkten; die Nichtbestehensquote betrug 35,71 %.

übernahme. In der Zulassungsbescheinigung Teil II (früher: Kfz-Brief) ist nur M eingetragen. Im Herbst 2021 erfährt M von seinem Autohändler N, dass der BMW X5 auch als umweltfreundliches Plugin-Hybrid-Modell erworben werden kann. Daher erwägt M einen möglichen Weiterverkauf seines alten Wagens und vereinbart mit N, dass dieser zunächst einmal nur den Wert seines alten Wagens gegen Gebühr ermitteln soll. Daher überlässt M – ohne Kenntnis und Willen der F – dem N seinen Wagen, in dessen Handschuhfach sich auch die Zulassungsbescheinigung Teil II befindet, sowie den einzigen Autoschlüssel.

Bereits am Folgetag jedoch verkauft und übergibt der in Liquiditätsnot geratene N den Wagen samt der Zulassungsbescheinigung Teil II weiter an den Händler H zu einem marktüblichen Preis. H kontrolliert dabei die Zulassungsbescheinigung Teil II, in der noch M eingetragen ist. Aufgrund der bisherigen, verlässlichen Geschäftsbeziehungen mit N geht der gutmütige H jedoch davon aus, N verfüge berechtigterweise.

H wiederum verkauft den Wagen zeitnah an den privaten Käufer A. Dabei wird vereinbart, dass A den Wagen gleich mitnehmen darf, etwaige Reparaturen am Wagen – auf eigene Kosten – durchführen lassen kann, aber erst mit der späteren Begleichung der vollständigen Kaufpreissumme Eigentum am Auto erwerben soll. Die Freude des A über das erworbene Auto währt jedoch nur kurz, da A mit dem Wagen verunfallt. Den ramponierten Wagen lässt A in der Werkstatt des W reparieren. W überprüft die Zulassungsbescheinigung Teil I (früher: Kfz-Schein), in der mittlerweile die Halterdaten des A eingetragen sind, sodass W den A auch für den Eigentümer hält. Die Zulassungsbescheinigung Teil II lässt sich W nicht mehr vorlegen. Nach der Reparatur erhält A den Wagen zurück. Die Rechnung iHv 1.000 EUR hat A dabei noch nicht beglichen. Als fünf Wochen später dem A ein zweiter Unfall unterläuft, in der Werkstatt des W für die erfolgte Reparatur weitere 500 EUR anfallen und A erneut nicht zur sofortigen Zahlung bereit ist, behält W als Werkunternehmer den Wagen kurzerhand zur Sicherheit ein.

Da A im weiteren Verlauf seiner Pflicht zur Kaufpreiszahlung gegenüber H auch nicht nachkommt, tritt H vom Kaufvertrag zwischen ihm und A wirksam zurück und verlangt von W die Herausgabe des Wagens. Erst jetzt erkennt W, dass A nur ein Vorbehaltskäufer gewesen ist. W weigert sich und meint, H habe ohnehin nicht Eigentum erwerben können, da zunächst „die mitbesitzende F“ und später „der Besitzer M“ übergegangen worden sei. Im Übrigen ist W zur Herausgabe des Wagens nur bereit, wenn H ihm seine zwei offenen Reparatur-Rechnungen begleicht.

Kann H von W die Herausgabe des Wagens gem. § 985 BGB begründet verlangen?

Bearbeitervermerk: Es ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – einzugehen. N ist Kaufmann im Sinne des HGB. Es ist davon auszugehen, dass ohne die erfolgten Reparaturen der Wagen im Straßenverkehr nicht mehr nutzbar gewesen wäre. Auf die §§ 677–687 BGB ist nicht einzugehen.